

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ZWISCHEN VUELING UND EUROP ASSISTANCE

REISERÜCKTRITTVERSICHERUNG

VERTRAG NR. 5E1

VERSICHERER

EUROP ASSISTANCE ESPAÑA, S.A. DE SEGUROS Y REASEGUROS (nachfolgend **EUROP ASSISTANCE**), der das in diesem Vertrag definierte Versicherungsrisiko übernimmt.

VERSICHERUNGSNEHMER

Natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer diesen Vertrag abschließt und der die daraus erwachsenen Verpflichtungen zukommen, abgesehen von denen, die aufgrund ihrer Art durch den Versicherten zu erfüllen sind.

VERSICHERTER

In den Individuellen Vertragsbedingungen aufgeführte natürliche Person mit **Hauptwohnsitz in einem beliebigen europäischen Land oder Mittelmeeranrainerstaat**, die einen Flug mit **VUELING** bucht und die **EUROP ASSISTANCE** mitgeteilt wurde.

BEGLEITPERSON

Jede Person, die nicht der Versicherte ist und in der Buchung der Reise enthalten ist und versichert sein kann oder nicht.

SCHWERE ERKRANKUNG

Jede Veränderung des Gesundheitszustandes einer Person, die ihre Einweisung ins Krankenhaus für mindestens eine Nacht zur Folge hat und das Risiko zu sterben beinhaltet.

SCHWERER UNFALL

Jede Körperverletzung, die sich aus einer heftigen, plötzlichen, externen und nicht in der Absicht des Versicherten liegenden Ursache ergibt und deren Folgen ihm die normale Reise von seinem Hauptwohnsitz vereiteln.

SCHADENSFALL

Jeder plötzliche, zufällige, unvorhergesehene und nicht in der Absicht des Versicherten liegende Sachverhalt, dessen schädliche Folgen vom Versicherungsschutz dieser Police gedeckt sind. Die Gesamtheit der Schäden, die aus ein und derselben Ursache entstehen, werden als ein einziger Schadensfall betrachtet.

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die vorliegende Versicherung dient zur Versicherung der Rücktrittskosten einer vom Versicherten abgeschlossenen Reise, welche in den Allgemeinen Vertragsbedingungen „1. Reiserücktrittskosten vor Antreten der Reise“ genannt werden. Die Police richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen, die weiter unten definiert sind. **Die Zahlung der möglichen Entschädigungen für den Rücktritt der abgeschlossenen und versicherten Reise erfolgt in Euro.**

GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz dieser Police gilt weltweit.

VORGEHEN BEI REISERÜCKTRITT

Der Versicherte muss der EUROP ASSISTANCE den Reiserücktritt mittels eines Anrufs an die Rufnummer 902.110.495 (91.514.00.10), per Fax an die Faxnummer 91.514.98.92 oder mit einem Schreiben an die folgende Adresse melden: Orense Nr. 4, Planta 10, 28020 Madrid. Er kann auch auf der Homepage der EUROP ASSISTANCE, www.europ-assistance.es, Abschnitt „Tramitación on line“ (Online-Bearbeitung) seinen eigenen Rückerstattungsantrag stellen und später die Nachweise über die Ursache des Reiserücktritts und der entsprechenden Rechnungen oder Belege im Original einreichen, die an folgende Adresse zu übersenden sind: Apartado de Correos 36316

(28020 MADRID). Sollten mehr als eine Ursache für einen Schadensfall eintreten, so wird stets die erste Ursache, die eingetreten ist und von dem Versicherten nachgewiesen wurde, als Ursache genommen. Der Versicherte muss der EUROP ASSISTANCE den Schadensfall in spätestens 7 Tagen ab Eintreten des Schadensfalls melden.

VORGEHEN BEI BESCHWERDEN DES VERSICHERTEN

EUROP ASSISTANCE stellt den Versicherten eine Beschwerdestelle zur Verfügung, deren Verordnung im Internet unter www.europ-assistance eingesehen werden kann. Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte, geschädigte Dritte oder Rechtsnachfolger aller zuvor genannten Personen können entweder auf unserer Homepage im Abschnitt „Defensa del Cliente“ (Kundenschutz) ihre Beschwerde einreichen oder einen Brief an unsere Beschwerdestelle schreiben:

Adresse: Servicio de Reclamaciones Cl. Orense, 4 - Planta 14 28020- MADRID

Diese Beschwerdestelle arbeitet völlig unabhängig. Hier werden die direkt auf dem Postweg eingegangenen Beschwerden innerhalb von 2 Monaten nach Eingang bearbeitet und beantwortet, dies unter Einhaltung der Bestimmungen der Ministerialverordnung ECO/734/2004 vom 11. März und dem spanischen Gesetz 44/2002 vom 22. November. Nach Ausschöpfen des Rechtswegs der Beschwerdestelle kann sich der Beschwerdeführer an den Beauftragten für den Schutz des Versicherten und des Einzahlers in Pensionspläne (Comisionado para la Defensa del Asegurado y del Participante en Planes de Pensiones) wenden (dem Direktorat für Versicherung und Pensionsfonds unterstellt), dies unter der Anschrift:

Pº de la Castellana, 44
28046 - MADRID
www.dgsfp.mineco.es/DGSFP/Comisionado/

RECHTSÜBERGANG

EUROP ASSISTANCE tritt bis in Höhe der Gesamtkosten der von ihm erbrachten Leistungen in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber allen Personen ein, die für die Umstände verantwortlich sind, die dessen Eingreifen veranlasst haben. Wenn die in Ausübung dieses Vertrags erbrachten Versicherungsleistungen ganz oder teilweise von einer anderen Versicherungsgesellschaft, durch sonstige Versicherungsträger oder Personen gedeckt sind, tritt **EUROP ASSISTANCE** in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber besagter Gesellschaft oder Einrichtung ein.

In diesem Sinne verpflichtet sich der Versicherte, aktiv mit **EUROP ASSISTANCE** zusammenzuarbeiten und jegliche Hilfe zu leisten sowie alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die er für erforderlich erachten kann.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Im Sinne dieses Vertrags unterstellen sich der Versicherte und **EUROP ASSISTANCE** dem spanischen Recht und der spanischen Gerichtsbarkeit. Zur Anerkennung der aus dem Vertrag abgeleiteten Ansprüche sind die Gerichte am Hauptwohnsitz des Versicherten zuständig.

1. Reiserücktrittskosten vor Antreten der Reise

EUROP ASSISTANCE garantiert die Erstattung der Reiserücktrittskosten, die dem Versicherten entstanden und entsprechend in Rechnung gestellt worden sind, soweit die Reise rechtzeitig vor Antritt storniert wurde. Es wird einzig der Betrag erstattet, der in der Buchung als „Tarifpreis“ des Flugs aufgeführt wird, und dies **bis zu einem Höchstbetrag von 3000 Euro**. **EUROP ASSISTANCE** erstattet keine sonstigen optionalen Zuschläge oder zusätzliche Kosten, die aus über **VUELING** unter Vertrag genommenen Dienstleistungen erwachsen. Die Ursachen, für die **EUROP ASSISTANCE** die Garantie übernimmt und die Anrecht auf Kostenrückerstattung geben, sind die nachfolgend aufgeführten, dies stets unter der Voraussetzung, dass sie direkte Auswirkungen auf den Versicherten haben.

- Eine schwere Erkrankung des Versicherten, die dessen Einweisung ins Krankenhaus für mindestens eine Nacht zur Folge hat, bzw. ein schwerer Unfall des Versicherten, wobei sowohl die Erkrankung als auch der Unfall ihn daran hindern, die Reise zum vorgesehenen Termin anzutreten.
- Eine schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall, die die Einweisung des Ehepartners oder des ordnungsgemäß im entsprechenden amtlichen Register eingetragenen Lebensgefährten und der Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwager/Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwiegereltern) des Versicherten ins Krankenhaus für mindestens eine Nacht zur Folge hat.
- Der Tod des Versicherten, Ehepartners, des im entsprechenden amtlichen Register eingetragenen Lebensgefährten und der Angehörigen bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, des Betreuers der minderjährigen oder behinderten Kinder und des direkten Vorgesetzten des Versicherten.
- Ladung zum OP-Termin zwecks Organverpflanzung des Versicherten oder dessen Angehörigen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad.
- Das Wahrnehmen eines Termins für einen chirurgischen Eingriff, Komplikationen bei der Schwangerschaft oder Fehlgeburt, die die Durchführung der Reise vereiteln.
- Die schwere Erkrankung der Kinder unter 24 Monate, die auch Versicherte sind.
- Schwere Schäden aufgrund von Raub/Diebstahl, Brand, Explosion am Hauptwohnsitz und/oder Zweitwohnsitz des Versicherten oder im Geschäftslokal, wenn der Versicherte der gesetzliche Vertreter des betroffenen Unternehmens ist und der Versicherte infolge dessen zwingend anwesend sein muss.
- Kündigung des Arbeitsvertrags des Versicherten, die nicht auf einer Vertragsverletzung seitens des Versicherten beruht, vorausgesetzt, zu Beginn der Versicherung lag keine mündliche oder schriftliche Mitteilung einer Kündigung vor.
- Das Antreten einer Stelle in einem neuen Unternehmen, in dem der Versicherte sechs Monate vorher nicht angestellt war, durch Abschluss eines Arbeitsvertrags, vorausgesetzt, der Versicherte tritt die neue Stelle nach Abschluss der Reise an und zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise war ihm die neue Anstellung nicht bekannt.
- Verlängerung des Arbeitsvertrags, die dem Versicherten nach Abschluss der Reise mitgeteilt wurde.
- Die zwingende Versetzung des Versicherten für mehr als drei Monate.
- Der einseitig vom Unternehmen geänderter Urlaubstermin des Versicherten.
- Bei einem Konkursverfahren des Versicherten, vorausgesetzt, die Situation wird gerichtlich und förmlich als Konkurs gewertet und dem Versicherten erst nach Abschluss der Reise schriftlich mitgeteilt.
- Ladung als Zeuge oder Partei durch ein Gericht oder einen Schöffen.
- Ladung als Mitglied eines Wahlvorstandes.
- Ladung zum Erscheinen und Unterzeichnen amtlicher Dokumente, wobei diese Ladung dem Versicherten erst nach Abschluss der Reise bekannt und schriftlich mitgeteilt wird.
- Berichtigung der Einkommensteuererklärung, der zufolge der Versicherte zu einer Nachzahlung von über 600 Euro verpflichtet ist und die dem Versicherten erst nach Abschluss der Reise bekannt wird.
- Erscheinen zu den Prüfungen von öffentlichen Stellenausschreibungen, zu der eine öffentliche Stelle nach Abschluss der Reise geladen hat.
- Erteilung amtlicher Stipendien.
- Die offizielle Erklärung des Wohnsitzes oder Reiseziels des Versicherten zum Katastrophengebiet. Ferner ist die offizielle Erklärung des Durchreisegebiets zum Reiseziel zum Katastrophengebiet versichert, sofern dieses Gebiet der einzige Weg zum Reiseziel darstellt.
- Ärztlich angeordnete Quarantäne.
- Handlungen der Luft-, Land- und Seepiraterie, durch die der Versicherte seine Reise nicht antreten oder fortführen kann. **Terroristische Anschläge sind ausgeschlossen.**
- Reiseverbot des Versicherten durch die Polizei aus Gründen, die nicht strafbar sind.
- Ladung in einem Scheidungsverfahren.
- Die Übergabe von Kindern oder Geschwistern in Adoption.
- Die Annahme einer ähnlichen Reise, die der Versicherte bei einer öffentlichen Verlosung vor einem Notar gewonnen hat.
- Die unerwartete Nichterteilung von Visa aus Gründen, die nicht angegeben werden. **Die Nichterteilung von Visa ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Versicherte die Visa nicht in der zur Erteilung erforderlichen festgelegten Frist und Form beantragt hat.**
- Raub/Diebstahl der Papiere, durch den der Versicherte seine Reise nicht antreten oder fortsetzen kann.
- Panne oder Unfall des Fahrzeugs, das Eigentum des Versicherten ist.
- Rechtsübergang auf einen neuen Kunden durch den Reiserücktritt des Versicherten aus einem der Gründe, die in dieser Versicherung berücksichtigt werden. In diesem Fall zahlt **EUROP ASSISTANCE** die Reiserücktrittskosten bis zur Höchstgrenze von 5 % des Reisepreises.

- Der Rücktritt von der Reise einer Begleitperson aus einem der vorstehend beschriebenen Gründe. **Höchstens zwei Versicherte desselben Reiseabschlusses können diesen Grund geltend machen.**

In jedem Fall ist für den Anspruch auf diese Entschädigung Folgendes vorzulegen: das ärztliche Attest im Original, das der Arzt ausgestellt hat, der die Person behandelt hat, deren Erkrankung den Reiserücktritt begründet, oder ggf. der entsprechende Nachweis im Original und Rechnungen der Reisekosten im Original.

VERSICHERUNGS AUSSCHLUSS

Diese Police deckt weder die Kosten, die für den Abschluss von Ausflügen, Besuchen, Eintritten verursacht werden, noch alle diejenigen Kosten, die nicht ausschließlich Kosten für den Transport und die Unterkunft des Versicherten sind. Ferner sind die Folgen der folgenden Ereignisse nicht versichert:

1. Ereignisse, die von dem Versicherten oder den Begünstigten der Police absichtlich hervorgerufen werden.
2. Krankheiten oder Unfälle, die sich aus dem Genuss von alkoholischen Getränken, Rauschgiften, Drogen oder Medikamenten ableiten, es sei denn, letztere sind vom Arzt verschrieben worden.
3. Ereignisse, die ihren Ursprung in einer groben Fahrlässigkeit haben sowie durch strafbare Handlungen und durch die Teilnahme an Wetten, Herausforderungen oder Raufereien entstehen, es sei denn, sie erfolgen aus Notwehr.
4. Selbstmord, Selbstmordversuch oder selbst zugefügte Verletzungen des Versicherten.
5. Plötzlich auftretende und sich rasch unter der Bevölkerung ausbreitende Epidemien bzw. ansteckende Krankheiten sowie jene, die auf Luftverschmutzung bzw. Luftverunreinigung zurückzuführen sind.
6. Kriege, Demonstrationen, Aufstände, aufrührerische Volksbewegungen, terroristische Anschläge, Sabotageakte sowie Streiks, unabhängig davon, ob sie offiziell erklärt und ausgerufen werden oder nicht.
7. Atomkernumwandlung sowie die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen freigesetzte Strahlung.
8. Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und ganz allgemein Phänomene, die aus der Freisetzung der Naturgewalten entstehen.
9. Der Verstoß gegen öffentliche Verbote.
10. Das nicht Vorstellen zu Impfungen oder ihre Unmöglichkeit oder das Nichtbefolgen von ärztlichen Behandlungen, die für die Reise in bestimmte Länder erforderlich sind.
11. Nichtvorlage, Vergessen und/oder Ablaufen der erforderlichen Reisepapiere wie Reisepass, Visa (außer bei Nichterteilung aus Gründen, die nicht angegeben werden), Tickets oder Ausweisen.
12. Jedes meteorologische Risiko, aufgrund dessen die für die Reise vorgesehene Tätigkeit nicht durchgeführt werden kann; ausgenommen davon ist der Versicherungsschutz bei offizieller Erklärung zum Katastrophengebiet.
13. Jede beliebige Ursache, die nicht mit allen Belegdokumenten, die den Grund des Reiserücktritts nachweisen, bewiesen wird.
14. Jede nicht schwere Erkrankung mit Ausnahme der ausdrücklich versicherten Erkrankungen.